Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Freie Hansestadt Bremen

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

F (04 21) 361 10035
E-Mail oeffentlicheordnung
@ordnungsamt.bremen.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
057-10-
Bremen, 15.09.2021

Öffentliche Bekanntgabe

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

Gemäß § 10 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergeht nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit:

1. **Anlässlich der Begegnung Werder Bremen gegen den Hamburger Sportverein in der Zweiten Bundesliga werden am 18.09.2021 im Zeitraum von 14.30 Uhr bis 24.00 Uhr Fanmärsche in dem durch die folgenden Grenzen beschriebenen Verbotsbereich untersagt:**

Nördlich:	**Nordwestknoten, Bürgerpark (Hollerallee), Bahnlinie über Hauptbahnhof bis Bahnhof Sebaldsbrück**
Östlich:	**Hemelinger Bahnhofstraße**
Südlich:	**Weser, über Wilhelm-Kaisen-Brücke, Neustadtscontrescarpe**
Westlich:	**Bahnlinie von Bahnhof Neustadt bis Nordwestknoten, Findorffstraße**

   Der Verbotsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet. Insoweit wird ein fußläufiges Durchquerungsverbot für den Verbotsbereich im vorgenannten Verbotszeitraum ausgesprochen.

   Den Besucherinnen und Besuchern des Fußballspiels wird per Busshuttle ein optionaler kostenloser Transfer zum Stadion ermöglicht. Nach Spielende erfolgt ebenso optional ein gesammelter und ebenfalls kostenloser Rücktransport per Busshuttle vom Osterdeich/Lüneburger Straße (Höhe Weserterrassen; Ausstieg vor dem Spiel entspricht dem Einstieg nach dem Spiel) zum Hauptbahnhof.

2. **Angehörigen jeglicher Fangruppierungen der an diesem Bundesligaspiel beteiligten Vereine sowie Besucherinnen und Besuchern dieser Begegnung wird untersagt, im Verbotsbereich während der Verbotszeit Glasflaschen und Getränkedosen sowie andere Gegenstände (auch pyrotechnischer Art), die als Hiebwaffen oder Wurfgeschosse dienen können, mit sich zu führen.**

3. **Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**

4. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 17.09.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de abgerufen und eingesehen werden.

B e g r ü n d u n g

Zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß § 10 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ortspolizeibehörde eine Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erlassen. Polizei im Sinne des bremischen Polizeigesetzes sind u.a. auch die Verwaltungsbehörden, denen Aufgaben zur Gefahrenabwehr übertragen worden sind. Hier zuständige Behörde ist das Ordnungsamt Bremen. Eine Allgemeinverfügung ist immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im Einzelfalle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Vorliegend besteht eine solche hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen in absehbarer Zeit eintretenden Schaden für die öffentliche Sicherheit. Den vorgenannten Schutzgütern droht hier – insbesondere in der Bremer Innenstadt in den unter Ziffer 1 beschriebenen Grenzen – am 18.09.2021 eine solche Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 3 BremPolG. In der Gesamtschau der aktuellen polizeilichen Erkenntnisse und der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Großereignissen drohen hier nach der plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung Gefahren insbesondere hinsichtlich der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung aufgrund drohender Straftaten wie z.B. Körperverletzungsdelikten, Raubdelikten und Sachbeschädigungen sowie die damit zusammenhängende Gefährdung der betroffenen Individualrechtsgüter wie bspw. der körperlichen Unversehrtheit von Fans, unbeteiligter Passant:innen und der Einsatzkräfte sowie von fremden Eigentums. Die Begegnung zwischen dem SV Werder Bremen und dem Hamburger SV am 18.09.2021 wurde von der Polizei daher als Hochrisikospiel („Rotspiel“) eingeordnet.

Am Spieltag sind nach der aktuellen Coronaverordnung in Verbindung mit dem Schutz- und Hygienekonzept 5% der zugelassenen 21.000 Plätze, d.h. ca. 1.050 Plätze, für Gästefans vorgesehen. Durch die geringe Menge an Tickets für Gästefans ist im Vergleich zu früheren Fußballereignissen damit zu rechnen, dass sich mehr Fans als gewöhnlich außerhalb und im Umfeld des Stadions aufhalten werden, was zu mehr Konfrontationen untereinander führen wird. Seitens der Risikofangruppen beider Vereine ist zudem bereits angekündigt worden, dass sie das Fußballspiel aufgrund der Corona-Bestimmungen nicht im Stadion verfolgen werden, sondern sich vor dem Stadion bzw. im nahen Umfeld aufhalten werden.

Nach Angaben der Polizei werden zur Begegnung am 18.09.2021 (Spielbeginn 20:30 Uhr) ca. 100 bis 150 Hamburger Risikofans der Kategorien B („gewaltbereit“) und C („gewaltsuchend“), bestehend aus Ultras und Hooligans, erwartet. Demgegenüber werden ca. 200 Bremer Risikofans (Ultras) sowie weitere 40 Risikopersonen des in einem freundschaftlichen Verhältnis zu diesen stehenden FC St. Pauli erwartet, welche sich nach Erfahrungen der Vergangenheit mit der Anhängerschaft des SV Werder Bremen gegen die Hamburger Fans solidarisieren werden. Die Anreise der Hamburger Risikofans wird voraussichtlich vor allem mit privaten Pkw erfolgen.

Aufgrund der bisherigen polizeilichen Erfahrungen mit Begegnungen des SV Werder Bremen und des Hamburger SV bzw. der jeweiligen Fans und Fangruppierungen ist davon auszugehen, dass es auch am 18.09.2021 beim Zusammentreffen der Fans und Fangruppierungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Körperverletzungen und Sachbeschädigung, u.a. auch durch Flaschenwürfe und andere Hilfsmittel, kommen wird. Daneben steht zu befürchten, dass

Straftaten anlässlich der „Insignien“ des jeweils verfeindeten Vereins, auch aus dem Schutz von Fanmärschen heraus, begangen werden, wobei bspw. Fanschals u.ä. Gegenstände wiederkehrend Gegenstand von Raubdelikten werden oder zum Anlass von Provokationen und körperlichen Übergriffen der „gegnerischen“ Fans genommen werden. Dabei wurden in der Vergangenheit bereits Kategorie A-Fans („Normalfans“) und schlicht „falsch“ gekleidete Passant:innen (z.B. durch Tragen von Kleidung in den Farben des gegnerischen Vereins) oder filmende/fotografierende und sonstige unbeteiligte Personen in gewalttätige Auseinandersetzungen hineingezogen.

Zwischen der Fanszene des SV Werder Bremen und des Hamburger SV besteht ein langjähriges feindschaftliches Verhältnis, das in den 80er Jahren im Rahmen einer Begegnung in Hamburg sogar ein 16-jähriges Todesopfer forderte. Das feindschaftliche Verhältnis betrifft nicht nur die relevante Problemfanszene, sondern erstreckt sich aufgrund des Derbycharakters der Begegnungen und der hohen Emotionalisierung auf nahezu die gesamte Fanschaft beider Mannschaften. Bei einem unkontrollierten Aufeinandertreffen beider Fanszenen ist aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse der Vorjahre mit Provokationen und sofortigen körperlichen Auseinandersetzungen zu rechnen. Beim Eingreifen der Sicherheitskräfte ist zudem von sofortigen Solidarisierungen der Fans untereinander und teils massiven Übergriffen auf die Sicherheitskräfte auszugehen.

Zudem ist die Partie als sogenanntes Nordderby emotional besonders aufgeladen, insbesondere da es sich um das erstmalige Aufeinandertreffen des Hamburger SV nach dessen Abstieg am Ende der Saison 2017/18 sowie des zwischenzeitlichen Abstiegs des SV Werder Bremen nach der Saison 2020/2021 handelt. Die Polizei geht davon aus, dass sich insbesondere die „Problemfans“ des SV Werder Bremen durch Provokationen der anderen Seite eher zu Reaktionen hinreißen lassen werden als zuvor.

In der Vergangenheit kam es bei Fanmärschen von Anhängerinnen und Anhängern verschiedener Fußballvereine wiederholt zu Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppierungen sowie der Polizei. Dabei wurde insbesondere auch mit Glasflaschen und Getränkedosen und anderen Gegenständen geworfen und/oder geschlagen und damit beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen, Mitglieder anderer Gruppierungen, unbeteiligte Dritte und insbesondere auch die zum Schutz eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten zu verletzen.

Die Durchführung von Fanmärschen kann beschränkt werden, wenn sich aus einer Gesamtschau, bei der auf die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gewaltbereitschaft innerhalb der Gruppe und das bisherige Verhalten der Gruppe in Bremen und anderen Städten abzustellen ist, ergibt, dass von dem Fanmarsch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Große Menschenansammlungen in Form von Fanmärschen stellen zunächst ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar. Die an Fanmärschen teilnehmenden Personen

- behindern den ÖPNV und den Individualverkehr stark und langanhaltend,
- sind in der Regel stark angetrunken bzw. betrunken,
- zeichnen sich durch einen hohen Grad an Emotionalisierung und Verbalaggression aus,
- versuchen, Anhänger rivalisierender Gruppierungen durch Schlachtrufe und/oder Beleidigungen sowie durch eine mit dem Marsch durch eine fremde Stadt einhergehende Machtdemonstration zu provozieren,
- nehmen das Begehen von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit billigend in Kauf,
- nehmen mit offensichtlichem „Erlebnishunger“ an diesen Provokationen unter dem Schutz der Gesamtmenge teil, sind dabei jedoch innerlich unerreichbar für polizeiliche Ansprachen,
- neigen aus der Menge heraus und auch unter deren Schutz zu unkontrollierten Handlungen, sobald „gegnerische“ Anhängerinnen und Anhänger oder andere rivalisierende Gruppen in Sichtweite geraten oder die Polizei rechtmäßig Grenzen setzen will,

- sind bereit, mit Wurfgeschossen (auch pyrotechnischer Art) und/oder Hieb- und Stichwaffen bzw. hierfür zweckentfremdeten Gegenständen körperliche Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte und auf Personen, die für gegnerische Anhängerinnen und Anhänger oder Mitgliederinnen und Mitglieder rivalisierender Gruppen gehalten werden, zu begehen,
- führen verbotene Gegenstände (Knallkörper, Fackeln, Selbstlaborate) zur späteren Verwendung mit sich,
- treten unter zumindest teilweiser Vermummung auf, um so gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Maßnahmen zu erschweren und
- treten mit dem Ziel auf, als aggressive Großgruppe mit Machtanspruch außerhalb rechtsstaatlicher Regelungen mit einem entsprechend gewollten Einschüchterungspotential in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

Die Einschätzung der bevorstehenden Gefahrenlage wird durch Vorkommnisse aus den vergangenen Jahren im Umfeld oder auf der Route zum Weserstadion gestützt. Exemplarisch lassen sich hier insbesondere die Fanmärsche anlässlich der Begegnungen des SV Werder Bremen mit dem Hamburger Sportverein (HSV) am 30.04.2009 (Halbfinale des UEFA-Cups) und am 10.05.2009 (1. Bundesliga) anführen:

Am 30.04.2009 sammelten sich ca. 1000 Hamburger Fans zu einem Fanmarsch am Nordausgang des Bremer Hauptbahnhofs. Bereits in dieser Phase wurden pyrotechnische Gegenstände gezündet, wobei ein Hamburger Fan durch eine Bengalfackel ein Auge verlor. Der Fanmarsch sollte von der Polizei begleitet durch den Gustav-Deetjen-Tunnel in Richtung der Innenstadt geführt werden. Im Internet sind von dieser Phase Videos frei abrufbar, welche die Blockierung des gesamten Verkehrs durch die Menschenmassen zeigt. Im Verlauf werden mehrere sehr laute Böller im Tunnel gezündet. Zudem ist die extreme Rauchentwicklung durch die zahlreichen gezündeten Bengalfackeln erkennbar, welche schließlich dazu führte, dass die Sicht nur noch wenige Meter beträgt; andere Personen sind teilweise nicht mehr sichtbar. Einige Personen halten sich angesichts des Rauchs Schals o.ä. vor das Gesicht, um sich vor dem Einatmen zu schützen. Im weiteren Verlauf wurde mehrmals versucht, die vorgegebene Marschtrecke zu verlassen. Dabei kam es mehrmals zu Flaschenwürfen und anderen Angriffen auf der eingesetzten Polizeikräfte, welche mit Zwangsmitteln (Schlagstöcke, Pfefferspray und dem Einsatz von Diensthunden) abgewehrt werden mussten. Nach der Fußballbegegnung wurden 300 „Problemfans“ des HSV durch Polizeikräfte zum Hauptbahnhof begleitet. Dabei kam es im Ostertorsteinweg zu einer Schlägerei mit 30 beteiligten Personen, welche bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte fliehen konnten. Auf dem Osterdeich versuchten ca. 100 Bremer „Problemfans“ die Gruppe von 300 Hamburgern anzugreifen; dabei wurden die Einsatzkräfte mit pyrotechnischer Munition beschossen. Die teils vermummten Bremer warfen zudem Flaschen auf die Einsatzkräfte und die Hamburger Fans.

Im Rahmen der Begegnung vom 10.05.2009 wurden bereits am Nordausgang des Hauptbahnhofs pyrotechnische Gegenstände (Rauchpulver, Knallkörper) gezündet, ohne dass die Verursacher festgestellt werden konnten. Auch im Tunnel wurde erneut Pyrotechnik und eine Bengalfackel abgebrannt. Im Verlauf des Fanmarsches kam es zu mehreren Flaschenwürfen, Beleidigungen, gefährlichen Körperverletzungen und Sachbeschädigungen an Pkw.

In jüngerer Vergangenheit kam es am 16.12.2017 nach der Begegnung des SV Werder Bremen und dem 1. FC Mainz 05 vor einer Lokalität im Steintor-Viertel zu Auseinandersetzungen der oben genannten Art. Nach Erkenntnislage sind ca. 100–120 Mitglieder sowie Unterstützende von Bremer Ultragruppierungen auf der Straße „Vor dem Steintor“ durch das Viertel gezogen. Diese Personengruppe bemerkte in einer der dort ansässigen Kneipen Angehörige und Unterstützende der Bremer Hooliganszene. Die Gruppe der Ultras warf daraufhin Steine und Fla-

schen auf die Kneipe. Die Hooligangruppe bewaffnete sich mit Stuhlbeinen und Hockern und begab sich auf die Straße, wo sie ihrerseits die Ultragruppe angriff. Bei dieser Auseinandersetzung mitten im belebten Steintorviertel wurden wenigstens fünf Personen leicht verletzt. Daneben wurde das Mobiliar sowie Fensterscheiben der Kneipe beschädigt oder zerstört. Die Auseinandersetzung der rivalisierenden Gruppierungen wurde erst durch einschreitende Bereitschaftspolizistinnen und –polizisten beendet.

Zum Verhalten und der Gewaltbereitschaft der Anhänger:innen des Hamburger SV sowie des SV Werder Bremen an Spieltagen und insbesondere auch anlässlich von Begegnungen beider Mannschaften in Bremen legte die Polizei die folgenden Auskünfte vor:

- Beim Stadtderby gegen den FC St. Pauli am 13.08.2021 kam es bereits in den Nachmittagsstunden vor Spielbeginn zu größeren Ausschreitungen zwischen 100 Risikofans beider Fanseiten. Unter anderem wurden dabei auch ca. 40 Bremer Risikofans beobachtet, die sich mit denen des FC St. Pauli gegen die Hamburger Fans solidarisierten.
- Auch nach den bereits weiter oben genannten Heimspielen des SV Werder Bremen gegen den Hamburger SV im Jahr 2009 kam es bei den nachfolgenden Spielen am 26.09.2010, 11.09.2011, 01.09.2012, 01.03.2014 und 19.04.2015 ebenfalls jeweils zu schweren gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen beider Fanlager. Die Polizei konnte in der Nachspielphase der Begegnung vom 28.11.2015 zudem eine unmittelbar bevorstehende gewalttätige Auseinandersetzung von ca. 50 Werder-Ultras mit Hamburger Fans in der Nähe des Bremer Hauptbahnhofes verhindern. Diese Auflistung verdeutlicht grundsätzlich die Kontinuität der Ereignisse und Feindschaft zwischen den Fanlagern.
- Im Rahmen des letzten Hochriskospieles zwischen dem SV Werder Bremen und 1. FC Hansa Rostock am 29.08.2021 kam es bereits in der Nacht und weiter am Vormittag vor Spielbeginn zu diversen Ausschreitungen, wobei auch Einsatzkräfte verletzt wurden.

<u>Begegnung am 16.04.2017</u>

- diverse verbale Provokationen, auch von Unbeteiligten, Verbalattacken, Flaschenwürfe auf Einsatzkräfte und massive Auseinandersetzungen zwischen Heim- und Gästefans.
- Gegen 10.55 Uhr wurde eine Drittortauseinandersetzung am Bahnhof Bremen-Sebaldsbrück gemeldet. Dorthin entsandte Kräfte konnten vor Ort niemanden feststellen.
- Um 18.30 Uhr wurden ca. 20 vermummte Bremer Problemfans im Ostertorsteinweg gesichtet. Diese sollen offensiv die Auseinandersetzung mit Gastfans gesucht haben. Beim Eintreffen von Einsatzkräften konnten keine Personen festgestellt werden.
- Es gab eine körperliche Auseinandersetzung im Bereich des Gästeeingangs, deren Beteiligte (Gastfan Kategorie A/Heimfan Kategorie A) durch Einsatzkräfte getrennt werden mussten.
- Zudem gab es ein weiteres Körperverletzungsdelikt zwischen zwei Heimfans (Kategorie A).
- An der Treppe „Verdener Straße“ kam es zu einer wechselseitigen Körperverletzung zwischen einem Gastfan und Heimfan.
- Durch den Sicherheits- und Ordnungsdienst wurde beim Gästeeingang (Gastfan Kategorie A) ein Hausfriedensbruch gemeldet, der Gastfan war auch Täter eines Körperverletzungsdeliktes.
- An der Lokalität „Hopfen und Schmalz“ (Hamburger Str./Hemelinger Str.) pöbelten mehrere Gastfans Passanten massiv an und provozierten Schlägereien. Im weiteren Verlauf kam es zu einem Körperverletzungsdelikt, einer Beleidigung und einer Gefangenenbefreiung.
- Im Heimbereich des Stadions (Block 16) kam es zu einem Körperverletzungsdelikt. Im Rahmen des Einschreitens wurden die Einsatzkräfte bedroht.
- Einem Gastfan wurde durch einen Heimfan am Osterdeich/Verdener Straße ein Fanschal geraubt.

- Auf den Parkplätzen (P 5) versuchte ein Heimfan (Kategorie A) einen Gastfan (Kategorie A) mit einer Absperrbake zu bewerfen.
- Eine auf der Weser fahrende Personenfähre (Oceana) wurde von einem Gastfan (Kategorie A) vom Ufer der Weser mit Steinen beworfen.
- Im Bereich der Ostkurve wurde der Mannschaftsbus der Gastmannschaft, des Hamburger SV, durch Fans des SV Werder Bremen mit mehreren Flaschen, Bechern und Farbbeuteln beworfen. Die Frontscheibe des Busses war gesplittert, die rechte Seitenscheibe auf Höhe der Tür war gesplittert und Farbbeschmierungen wurden auf der kompletten rechten Seite des Busses festgestellt. Am Bus entstand massiver Sachschaden in Höhe von ca. € 30.000,–. Während des Bewerfens des Mannschaftsbusses des Hamburger SV wurden bei 13 Einsatzkräften die Uniform, Ausrüstungsgegenstände und Schutzausstattung mit Farbe beschädigt.
- Immer wieder wurden auch Flaschen auf Einsatzkräfte geworfen: Zunächst wurde im abgesperrten Bereich (Wartebereich für den Bus-Shuttle) außerhalb des Hauptbahnhofs ein Nebeltopf gezündet und Einsatzkräfte wurden wiederholt mit Flaschen beworfen (2x jeweils ohne Treffer). Auch aus dem Bereich des Tunnels „Auf dem Peterswerder“ wurden Einsatzkräfte durch Fans mit Flaschen beworfen (2x).
- Nach dem Spiel wurde aus der Menge der am Shuttle-Einstieg befindlichen Gastfans eine Flasche auf Einsatzkräfte geworfen. Bei der Festnahme des Tatverdächtigen kam es zu einer spontanen Solidarisierung der anderen Personen, die mittels einfacher körperlicher Gewalt abgedrängt werden mussten.
- Nach dem Spiel versuchten die Hamburger Problemfans in den Hauptbahnhof zu drängen. Um dieses Vorhaben zu unterbinden, mussten die Fans mittels Schlagstockeinsatz zurückgedrängt werden. In diesem Verlauf ist eine Person wegen versuchter Körperverletzung festgenommen worden.
- Insgesamt wurden bei dem Spiel 590 „Problemfans“ festgestellt, wobei 180 Gastfans und 280 Heimfans der Kategorie B zugeordnet wurden sowie 50 Gastfans und 80 Heimfans der Kategorie C.

<u>Begegnung am 24.02.2018</u>

- schwerer Landfriedensbruch: am Café Sand wurden im Vorfeld des Spiels Hamburger Hooligans festgestellt, die mit der dortigen Fähre auf die andere Weserseite in Stadionnähe übersetzten. Dort kam es zu einem unvermittelten Angriff auf einen Teil der Bremer Ultragruppierungen, die sich in der Straße Sielwall vor einer Gaststätte aufhielten. Es gab einen Flaschenwurf aus der Hamburger Gruppe, der jedoch sein Ziel verfehlte. Nur aufgrund des konsequenten Einsatzes starker Polizeikräfte konnte der Angriff unterbunden werden. 28 Hamburger Hooligans (Kategorie C) wurden daraufhin in polizeilichen Gewahrsam genommen.
- Im Stadionbereich kam es zu einem Flaschenwurf aus der Menge der Gästefans auf eine Fähre mit Bremern. In diesem Zusammenhang wurden drei Personen (Gäste) in Gewahrsam genommen.
- Nachdem bei einem Gästeanhänger im Rahmen der Einlasskontrolle Passivbewaffnung festgestellt wurde, erfolgte die Ingewahrsamnahme.
- Nach Fußtritt durch Gast-Anhänger (Kategorie B) gegen den Oberschenkel eines Polizisten erfolgte eine Strafanzeige wegen Körperverletzung und Beleidigung.
- In der Hamburger Straße/Schierker Straße kam es zu einem Raub eines Fanschals, sowie zu einer nachfolgenden Körperverletzung (jeweils Bremer Ultra zum Nachteil eines Hamburger Fans – Kategorie A –).
- Im Rahmen des Shuttle Service wurde ein Polizist aus Hamburg durch einen unbekannten Tatverdächtigen geschlagen.
- Ein Polizist wurde durch Steinwurf leicht an der Hand verletzt.

- In zwei Zügen stellte die Bundespolizei Sachbeschädigung fest. Es wurden u.a. Deckenverkleidungen eingeschlagen und zwischen 40 und 50 Aufkleber angebracht.
- Während der Fahrt wurde im Shuttlebus S2 mittels Nothammer eine Scheibe zerschlagen.
- Durch unbekannte Täter:innen wurden zwei Reifen des Funkstreifenwagens zerstochen.
- Es wurden im Bereich des Café Ambiente Sichtschutzzäune zerstört. Hier erfolgte der Einsatz von Pfefferspray, da die Lage anders nicht beherrscht werden konnte.
- Vor und während der ersten Halbzeit erfolgte der massive Abbrand von Pyrotechnik im Gästebereich. Dabei fielen diese teilweise auch in die Unterränge. Das Spiel wurde kurzzeitig unterbrochen.
- Zum Ende der ersten Halbzeit musste sich der Ordnungsdienst, nachdem das Personal massiv angegangen und bedroht wurde, aus dem Gästebereich zurückziehen. Auch in der zweiten Halbzeit wurde Pyrotechnik eingesetzt und u.a. zum Ende hin eine Rakete aufs Spielfeld geschossen (Spielunterbrechung). Ein HSV-Anhänger wurde durch Pyrotechnik verletzt.
- Nach dem Spiel brach im Gästebereich durch Abbrennen von Fanartikeln wie Fahnen u.ä. ein Feuer aus; der Unterrang West musste durch den Sicherheitsdienst geräumt und das Feuer durch die Feuerwehr gelöscht werden.
- Im Bereich Gästeausgang kam es zu massiven Provokationen zwischen Gästefans und Heimfans. Es wurde versucht Absperrungen zu durchbrechen. Nach mehrfacher Androhung von Zwangsmitteln mussten Pfefferspray und Schlagstock sowie der Wasserwerfer eingesetzt werden, um die Trennung der Störergruppen zu ermöglichen und damit deren Sicherheit weiterhin zu gewährleisten.
- Insgesamt wurden bei dem Spiel 590 „Problemfans“ festgestellt, wobei 170 Gastfans und 280 Heimfans der Kategorie B zugeordnet wurden sowie 80 Gastfans und 30 Heimfans der Kategorie C.

Aktuell ist aus polizeilicher Sicht auch die vorherrschende Einsatzsituation am Bremer Osterdeich zu berücksichtigen. Dort kam es am Abend des 21.08.2021 zu einer Umzingelung und Flaschenwürfen gegenüber einschreitenden Polizeikräften durch ca. 250 erlebnisorientierte Personen. Weitere Solidarisierungsaktionen durch Feiernde und Fußballfans am Abend des Spieltages sind daher nicht auszuschließen.

Die zu dem vorliegenden Spiel erwarteten Personenmehrheiten mit einer großen Anzahl an gewaltbereiten Teilnehmenden, die innerhalb der jeweiligen Anhängerschaft auch die Wortführerschaft für sich beanspruchen und innehaben, sind polizeilich nur mit den in dieser Verfügung vorgesehenen Maßnahmen beherrschbar. Dies ergibt sich zum einen aus den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten – insbesondere der spezifischen Lage des Stadions – und zum anderen aus der zu erwartenden Gruppengröße. Im Gegensatz zu den meisten anderen Stadien der Vereine der ersten Bundesliga befindet sich das Stadion des SV Werder Bremen dicht an der Innenstadt im dicht bewohnten Ortsteil Peterswerder. Durch den unmittelbar an der Weser gelegenen Standort werden die Zuwegungen zum Stadion eingeschränkt, so dass die verschiedenen Fangruppen zur Trennung gegnerischer Lager nicht von der westlichen Seite an den Veranstaltungsort herangeführt werden können. Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im bremischen Stadtgebiet müssen eine Vielzahl von Orten, an denen Fangruppen potentiell aufeinandertreffen (siehe die oben genannten Verbotsbereiche), geschützt werden. Diese besondere Lage erschwert es zusätzlich, Fanmärsche gegenüber rivalisierenden Gruppen zu schützen und andersherum, den Fanmarsch wiederum nach außen hin abzuschirmen. Eine Kontrolle der Gesamtsituation erfordert insgesamt den Einsatz massiver Polizeikräfte und führt durch erforderliche Absperrungen und Kontrollen im Stadtgebiet zu erheblichen Einschränkung für den Verkehr und die Bevölkerung. Bei dem Fanmarsch ist auch zu erwarten, dass aus dessen Sichtschutz heraus Straftaten gegen rivalisierende Gruppen begangen werden. Bei solchen wechselseitigen

Aktionen besteht – insbesondere auch aufgrund der örtlichen Lage – zudem eine große Gefährdung unbeteiligter Dritter, welche vor Ort wohnen oder diesen Ort aus anderen Gründen frequentieren. Auch besteht eine Gefährdung für Fans der Kategorie A durch die Teilnahme am Fanmarsch hinsichtlich möglicher Aggressionen von außen gegen die in der Gruppe befindlichen Fans der Kategorien B und C. Eine Unterscheidbarkeit oder klare Abgrenzbarkeit besteht durch die Gruppenbewegung nicht, sodass derartige Gefährdungen sich nicht auf die eigentlich gemeinten Fans der Kategorien B und C beschränken lassen.

Es ist daher zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und sonstiger Straftaten erforderlich, Fanmärsche zu untersagen und das Mitführen von Gegenständen zu verbieten, welche in der Vergangenheit wiederholt für Angriffe auf andere Personen genutzt wurden. Dazu zählen Glasflaschen, Getränkedosen oder sonstige Gegenstände, die zu ähnlichen Wurfgeschossen oder Hiebwaffen genutzt werden können.

Das Ordnungsamt trifft als zuständige Behörde diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es erfolgt ein – unter den vor- und nachgenannten Gründen – gerechtfertigter Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen. Den Betroffenen wird lediglich nicht gestattet, beim Besuch des Fußballspiels den Verbotsbereich in Form eines Fanmarsches zu durchqueren und Gegenstände der vorgenannten Art mit sich zu führen. Der Besuch des Spiels selbst wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr; die Entscheidung ist deshalb dringend erforderlich, geeignet und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Das Mittel der intensiven polizeilichen Begleitung ist nicht geeignet, der Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu begegnen. Die Polizeikräfte stellen insbesondere für die Fans der Kategorie C, aber auch für Teile der „B-Fans“ „Gegner“ dar und dienen als Zielscheibe für Aggressionen und als Katalysator für Straftaten. Die Aggressivität und damit die Gefährdungslage werden hierdurch erheblich verstärkt. Auch ist die Menge sehr heterogen; kleine Gruppen können bereits Chaos auslösen, wodurch auch unbeteiligte Fans im und um den Aufzug massiv gefährdet werden. Ein Vorgehen gegen einzelne Straftäterinnen und Straftäter in der Gruppe, sofern diese überhaupt individualisiert werden können, ist aufgrund zu erwartender Solidarisierungsreaktionen kaum angemessen möglich. Geeignete Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen sind in solchen Gruppen mit angemessenen Mitteln weitgehend ausgeschlossen.

Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber Fans der Kategorie B und C ist ebenfalls nicht möglich, da es sich hierbei im vorliegenden Fall um eine große Gruppe handelt und die Fans dieser Fangruppen auch nicht umfassend durch individuelle Maßnahmen davon abgehalten werden können, anzureisen.

Das Fanmarschverbot ist zudem angemessen. Der beschriebene Verbotsbereich spiegelt zunächst nur das Gebiet wieder, welches in der Vergangenheit zur Durchführung von Fanmärschen genutzt wurde. Bei dem Fanmarschverbot handelt es sich nicht um ein umfassendes Verbot für den Stadtbereich.

Darüber hinaus ist die Allgemeinverfügung zeitlich begrenzt und orientiert sich eng an der Spielzeit. Es gilt nur von 14.30 bis 24.00 Uhr am Spieltag. Es betrifft damit nur die Fans, die unmittelbar vor dem Spiel anreisen und an den von der Verfügung erfassten Orten ankommen. Fans, die ein Spiel zum Anlass nehmen, um andere Ziele im Stadtgebiet zu besuchen, werden in der Regel außerhalb des in der Verfügung festgesetzten Zeitraums anreisen und sich so uneingeschränkt im Stadtgebiet bewegen können.

Schließlich führt das Fanmarschverbot nicht dazu, dass die Teilnahme an dem Spiel erschwert

oder unterbunden wird. Die Anreise vom Bahnhof zum Stadion wird ab ca. 17 Uhr vielmehr durch einen kostenlosen optionalen Busshuttle sichergestellt. Das in diesem Zusammenhang von der Polizei Bremen erstellte Beförderungskonzept sieht einen Transport mit Bussen zum Osterdeich, bis zur Höhe „Bürgerhaus Weserterrassen“ an der Einmündung zur Lüneburger Straße vor. Durch die Aufspaltung der Großgruppe in Mengen von – coronabedingt – je nur ca. 50 Personen pro Bus wird dem zuvor beschriebenen Massenproblem entgegengewirkt. In den Fahrzeugen befinden sich Polizeibeamte zum Schutz der Fahrer und der Passagiere. Ferner wird jeder Bus, sobald er gefüllt ist, unter Begleitung von Polizeifahrzeugen mit Sonderrechten zum Aussteigeort, der sich in Sichtweite des Stadions befindet, geführt. Hierdurch sind für die Fans die Deckungsmenge und der „Schutz“ vor polizeilichen Zugriffsmaßnahmen in der Masse der Teilnehmenden nicht mehr gegeben. Zudem besteht in den Bussen nur eine erheblich geringere Möglichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit. Die reine Fahrtzeit wird nur ungefähr 15 Minuten betragen. Der Zugang zu den Bussen wird den Fans unmittelbar nach dem Eintreffen am Bahnhof angeboten.

Am „Bürgerhaus Weserterrassen“ werden die auswärtigen Besucherinnen und Besucher des Spiels aus den Fahrzeugen gelassen, um sich zu sammeln und auf die nachfolgenden Busse zu warten. Die räumlichen Gegebenheiten lassen hier unter Vermeidung einer Störung Unbeteiligter das Sammeln der Fangruppe und den Lauf in Richtung Stadion ebenso zu, wie notfalls den Einsatz von Polizeikräften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. In diesem Bereich ist erfahrungsgemäß mit wenig anderweitigem Publikumsverkehr zu rechnen, sodass der ungestörte Weitergang zum Stadion sichergestellt werden kann, welches sich zudem wenige hundert Meter entfernt in Sichtweite befindet.

Für den Rückweg zum Hauptbahnhof gilt dieses Angebot ebenfalls optional. Die auswärtigen Besucherinnen und Besucher des Spiels werden nach Spielende im Bereich des Ausgangs des Gästeblocks von der Polizei in Empfang genommen und zu den nach Spielende am Osterdeich/Ecke Lüneburger Straße (Höhe Weserterrassen) bereitstehenden Bussen geleitet, die sie zurück zum Bahnhof fahren werden.

Die polizeilichen Vorkehrungen am Bahnhof und die ca. 15-minütige Fahrt der Fans von den Bahnhöfen zum Stadion führen nicht zu einem Festhalten der Fans. Sie stellen zwar eine Einschränkung der Freiheit der Fans dar, die jedoch zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Rechtsgüter Dritter, gerechtfertigt ist.

Die Polizei wird zudem die sich unter den anreisenden Personen befindenden „Normalreisenden“ passieren lassen. Für einzelne Fans und Kleingruppen besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Verbotsbereiche zu durchqueren. Um dies sicherzustellen können auch die Fans vom Hamburger SV vor Ort den Wunsch äußern, sich individuell zum Stadion oder in die Innenstadt bzw. andere örtliche Bereiche begeben zu wollen. In diesen Fällen erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Polizei, bei der insbesondere auf das Tragen von für gewaltbereite Gruppen typischer Kleidung und Symbolen, starke Alkoholisierung oder offensichtlicher Einfluss von Drogen, aggressives Auftreten, Grad der Emotionalisierung und Verbalaggression, das Agieren in der Gruppe, polizeibekannte Personen etc. abgestellt wird. Grundsätzlich können somit auch einzelne Fans oder Kleingruppen passieren, wenn hierdurch eine Sicherheitsstörung nicht wahrscheinlich ist. Zuletzt liegt es zu einem erheblichen Anteil in der eigenen Verantwortung der Fans, der Fangruppen und des Vereins, durch geeignete Maßnahmen der Selbstorganisation dafür Sorge zu tragen, dass Fanmärsche ohne eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stattfinden können. Solange die beteiligten Fans, Fangruppen und Vereine nicht wirksame Maßnahmen und Strategien ergreifen, sind zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit geeignete polizeiliche Maßnahmen zu treffen.

Es ist daher verhältnismäßig zum Schutze der Besucherinnen und Besucher des Spiels und der

sich im Verbotsbereich aufhaltenden Personen und somit der Allgemeinheit, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss hier im Rahmen der Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse, an einem Fanmarsch teilzunehmen und gefährliche Gegenstände der vorgenannten Art bei sich zu führen, hinter dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale weitgehend auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Die vorgesehene Möglichkeit, individuell oder in Kleingruppen die Verbotsbereiche zu durchqueren, führt dazu, dass nicht-gewaltbereite Fans von der Verfügung ausgenommen werden. Darüber hinaus werden auch nicht-gewaltbereite Fans, die mit dem Busshuttle das Stadion anfahren, durch die polizeiliche Begleitung und Absicherung an den Bahnhöfen, in den Bussen und am Stadion geschützt.

Zu Ziffer 3:

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffenen Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Veranstaltung bereits am 18.09.2021 stattfindet und eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren bei dem erheblichen Sicherheitsbedürfnis der betroffenen Personen nicht abgewartet werden kann. Es kann insbesondere nicht hingenommen werden, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln, welche dann aufschiebende Wirkung hätten, den Sinn der ausgesprochenen Beschränkungen ins Leere laufen lassen würden, da das ausgesprochene Verbot dann nicht umgesetzt werden könnte.

Zudem ist bei einem Spiel der Zweiten Bundesliga dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben. Das bekanntermaßen bestehende Konfliktpotential der verschiedenen rivalisierenden – aus Sicht der Bremer Polizei sich feindschaftlich gegenüberstehenden – Gruppierungen lässt einen ungestörten und gewaltfreien Ablauf des Spiels einschließlich der An- und Abreise der jeweiligen Fangruppen nicht erwarten. Für alle Beteiligten muss deshalb dahingehend Klarheit herrschen, in welchem Rahmen an der Veranstaltung unter Sicherheitsgesichtspunkten teilgenommen werden kann. Insbesondere ist es auch erforderlich, der Polizei durch diese Entscheidung die Möglichkeit zu geben, ihr jeweiliges Einsatzkonzept auf der Grundlage der hier ergangenen Entscheidung verlässlich ausrichten zu können. Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass Besucherinnen und Besucher eines Fußballspiels durch einen Fanmarsch, aus dem heraus das Begehen von Gewalttaten zu befürchten ist und die zweckentfremdete Nutzung von Getränkedosen und Glasflaschen und anderen Gegenständen als Hiebwaffen oder Wurfgeschosse in die Lage versetzt werden, die öffentliche Sicherheit derart beeinträchtigen zu können. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und nicht unverhältnismäßig. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal der Besuch des Fußballspiels selbst nicht verwehrt wird.

Zu Ziffer 4:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis, der dieser Bundesligapartie beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Zudem wird sie den Fanverantwortlichen der beteiligten Vereine übermittelt.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 17.09.2021 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Bundesligabegegnung bereits am 18.09.2021 stattfindet und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Polizeibehörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegende Maßnahme beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.
Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs. Sie können die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Im Auftrag

Lukassen

Karte Fanmarsch- und Glasflaschenverbot

Nördliche Grenze: Nordwestknoten, Bürgerpark (Hollerallee), Bahnlinie über Hauptbahnhof bis Bahnhof Sebaldsbrück
Östlich Grenze: Hemelinger Bahnhofstraße
Südlich Grenze: Weser, über Wilhelm-Kaisen-Brücke, Neustadtscontrescarpe
Westlich Grenze: Bahnlinie von Bahnhof Neustadt bis Nordwestknoten, Findorffstraße

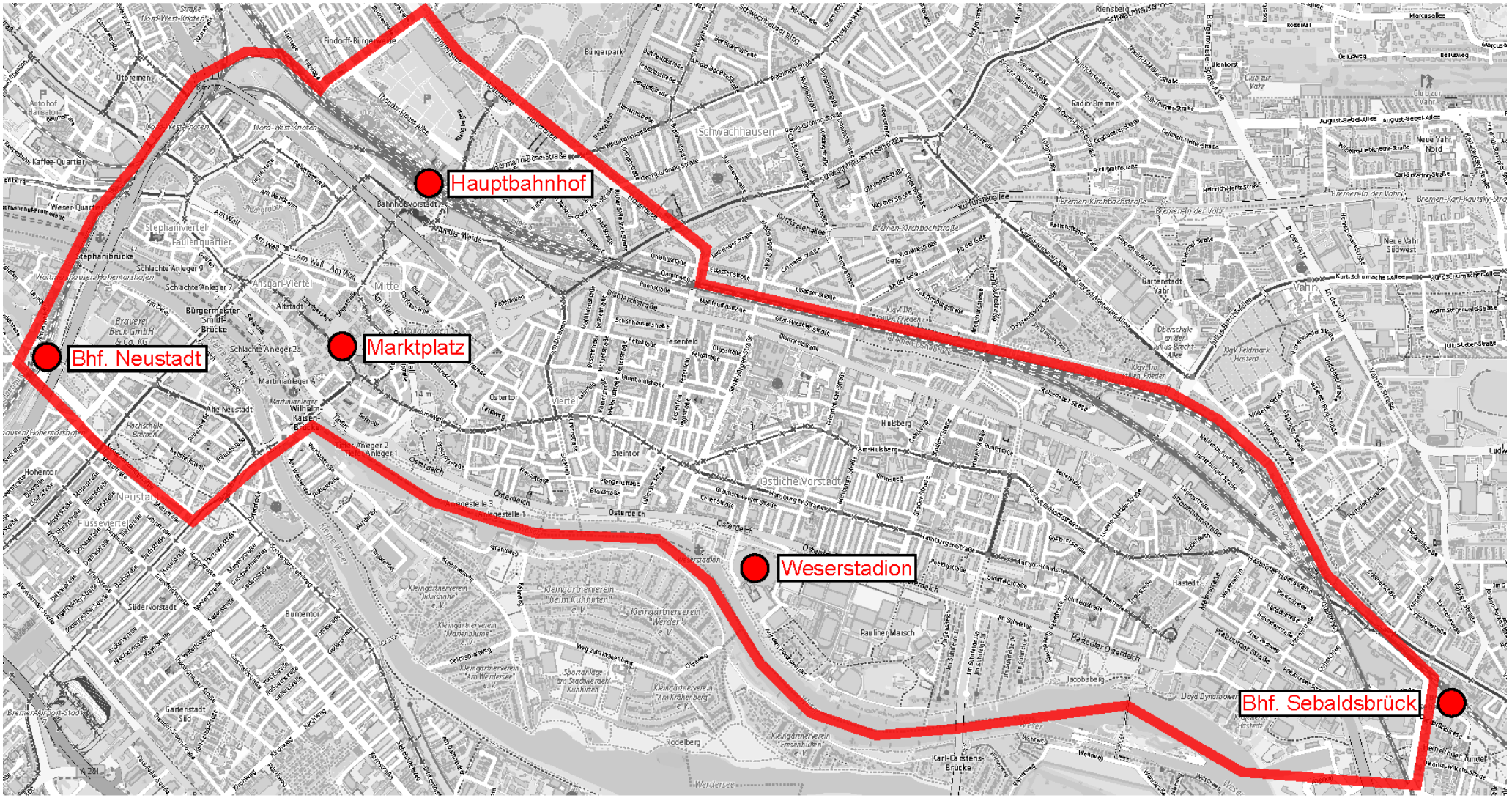

© OpenStreetMap-Mitwirkende, www.openstreetmap.org/copyright